

Schutzkonzept für die Sportanlagen der Gemeinden Buchberg und Rüdlingen

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den Sportanlagen und in den Turnhallen wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (2 m Mindestabstand zwischen allen Personen, jederzeit)
- Maximale Gruppengrösse von fünf Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Allgemeine Haltung der Gemeinden Buchberg und Rüdlingen

Wir öffnen unsere Anlagen unter den geltenden Vorgaben des Bundes. Die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportlern sowie von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen an erster Stelle. Darum sind Schutzkonzepte und deren Einhaltung die Grundlage für die Nutzung der Anlagen.

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen und den Gemeinden zur Kenntnis weiterleiten.

Für Individual-Sportlerinnen und –Sportler bleiben die Anlagen bis auf Weiteres geschlossen.

Als Anlagenbetreiberin können wir keine Ausnahmen erlauben!

Einhalten der Schutzmassnahmen

Jeder Verein ist in der Pflicht, dass die vorgegebenen Schutzmassnahmen des Verbandes (Sportart), diejenigen der Gemeinde (Anlage) sowie diejenigen des Vereins (Training) jederzeit eingehalten werden. Die Verantwortung dafür tragen die Trainerinnen und Trainer bzw. die Sportlerinnen und Sportler. Im Sport haben Fairness und Spielregeln eine hohe Bedeutung, bitte haltet euch auch hier daran.

Die Gemeinden werden auf Missstände hinweisen und sind berechtigt Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Wer darf die Sportanlagen für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen die ein Schutzkonzept den Gemeinden Buchberg und Rüdlingen eingereicht haben. Basis für die Sportvereine in Buchberg und Rüdlingen bilden die validierten Schutzkonzepte der jeweiligen Verbände, namentlich des **Schweizerischen Turnverbandes** und **swiss unihockey**.

Diese Schutzkonzepte der erwähnten Verbände sind integraler Bestandteil und müssen in allen zwingenden Punkten vollumfänglich eingehalten werden.

Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich nur von Montag bis Freitag und Samstagvormittag gestattet. Am Sonntag bleiben die Anlagen geschlossen. Die bisherigen Belegungspläne behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Turnhallen Buchberg und Rüdlingen: max. 2 Gruppen à 5 Personen
- Sportplatz in Rüdlingen
- Toiletten

Geschlossen bleiben alle Anlageteile die nicht explizit erwähnt sind; insbesondere:

- Garderoben und Duschen
- Theorieräume und Aufenthaltsbereiche

Benützungzeiten:

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Anlagen betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser Trainingszeit geht bis 22.00 Uhr), damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selbst verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel ist von den Vereinen zu organisieren.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe sind nach jedem Training durch die Vereine zu desinfizieren. Die WC-Anlagen werden durch die Abwarte der Gemeinden täglich gereinigt.

Bestätigung Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs

Die Gemeinden Buchberg und Rüdlingen verzichten auf eine explizite Bewilligung einzelner Gesuche zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs. Die Schutzkonzepte der Vereine sind aber zwingend vor Aufnahme des Betriebs den Gemeinden einzureichen.

Verein:

Verantwortliche Person:

Schutzkonzept Verband

Zugehörigkeit zu Verband:

Schutzkonzept Verein

Das Schutzkonzept des Vereins bitte zusammen mit dieser Bestätigung einreichen.

Folgende Trainingseinheiten werden benützt:

Tag	Zeit	Anlage(n)	Trainingsgruppe	ab wann (Datum)
-----	------	-----------	-----------------	-----------------

Wir bestätigen, dass der Verein sicherstellt, dass alle

Trainerinnen und Trainer

Sportlerinnen und Sportler

Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Wir sorgen dafür, / nehmen zur Kenntnis,

dass die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler an erster Stelle steht

dass das Nicht-Einhalten der Schutzmassnahmen zum Entzug der Nutzungserlaubnis führt

Datum / Unterschrift Verein: